

## **Satzung**

des Vereins der

### **Freunde und Förderer der August-Jaspert-Schule**

in Frankfurt am Main

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name "Freunde und Förderer der August-Jaspert-Schule e.V.", im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der August-Jaspert-Schule.
2. Die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur Unterstützung der August-Jaspert-Schule im Rahmen ihrer schulischen Aufgaben, um Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen mit anderen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen und den Schulelternbeirat in seiner gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Das schließt auch die Förderung und Durchführung von einzelnen Projekten mit einem Bezug zur Schule ein, wie zum Beispiel Schülerbetreuung und Hausaufgabenhilfe.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spende, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins eingesetzt werden. Stammen die Spenden aus einer an der gesamten Schule durchgeführten Elternspende, so werden 40% dieser Einnahmen den Klassenkassen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die Klassen erfolgt unabhängig von der individuellen Anzahl der Schüler pro Klasse. Diese Zuwendung darf nur in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 verwendet werden. Verantwortung hierfür tragen die Verwalter der jeweiligen Klassenkasse in Abstimmung mit dem Vorstand.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Gesuch zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschlussbeschluss des Vorstands aufhebt oder bestätigt. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### § 5

#### Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres bzw. zwei Wochen nach Vertragsschluss zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge, Umlagen usw. mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 6

#### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (zgl. Kassierer/in) und der/die Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.
2. Sofern der/die Schulleiter und ihre/sein Stellvertreter/in nicht dem Vorstand angehören, sind sie ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen zu beteiligen.
3. Vorstand können nur natürliche Personen sein. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des weggefallenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied wählen zu lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Entschließungen des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Als Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig aufzunehmen: Bericht des Vorstands, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl der Kassen- und Ersatzkassenprüfer, Beitragsfestsetzung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Sofern der/die Schulleiter/in und ihre/sein Stellvertreter/in nicht dem Verein angehören, sind sie ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung zu beteiligen.
10. Sofern der/die Vorsitzende des Elternbeirats und ihre/sein Stellvertreter/in nicht dem Verein angehören, sind sie ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung zu beteiligen.

## § 9

### Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer.
2. Nach Fristablauf bleiben die Kassenprüfer bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus und ist ein/e Ersatzkassenprüfer/in nicht vorhanden, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des/der weggefallenen Kassenprüfers/Kassenprüferin eine/n neue/n Kassenprüfer/in wählen zu lassen.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und das Inventar zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfer zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt Frankfurt am Main) zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung an der August-Jaspert-Schule.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## § 11

### Sonstiges

1. Anträge auf Förderung können von der Schule (Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte), dem Schulelternbeirat oder Klassenelternbeiräten jederzeit gestellt werden. Der Vorstand beschließt über die zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins. Anregungen aus der Elternschaft oder dem Lehrerkollegium zur Arbeit des Fördervereins sind im Vorstand zu beraten. Der Vorstand informiert den Schulelternbeirat und die Schulleitung über die zu fördernden Projekte.